

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Firma Hamburger Energiewerke GmbH
Az.: 68/2024**

Änderung des Betriebs von 2 Windkraftanlagen bzgl. der Regelungen/ Betriebsbeschränkungen zum Fledermausschutz

A. Sachverhalt

Die Firma Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) hat am 30.04.2024 (Posteingang am 06.05.2024) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung, eine Änderungsgenehmigung für die Änderung der Nebenbestimmungen/ Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen durch Änderung des fledermausoptimierten Abschaltalgorithmus an 2 von den 3 Windkraftanlagen (Anlagenhöhe 199 m, Nabenhöhe von 142,5 m und einen Rotordurchmesser von 113 m) auf dem Betriebsgelände der Fa. Trimet Aluminium SE (Anlage der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen) am Standort Aluminiumstraße 21, 21129 Hamburg, beantragt für die Nrn. WKA 2 und WKA 3. Auf Basis eines Gutachtens für die benachbarte Windfarm auf dem Betriebsgelände der Fa. ArcelorMittal über ein zweijähriges standortbezogenes Gondel-Monitorings zu den typischen Aktivitätsmustern der Fledermäuse und einem darauf entwickelten Algorithmus soll die Anlagensteuerung / Betriebsabschaltung der Windkraftanlagen zum Fledermausschutz geändert werden. Der WKA 1-Standort weist aufgrund des benachbarten Areals Vollhöfner Weiden mit seinen Röhrichten, Laub- und Auwäldern eine ganz andere Fledermausaktivität als die mitten auf dem Industriebetriebsgelände liegenden Standorten der WKA 2 und WKA 3 auf. Aus diesem Grunde kann das Ergebnis des oben genannten Gutachtens für den Standort der WKA 1 nicht angewendet werden.

Die 3 Windkraftanlagen (WKA) auf dem Betriebsgelände der Fa. Trimet Aluminium SE in Altenwerder bilden im Sinne des UVPG zusammen eine Windfarm. Die Windfarm „Trimet“ befindet sich im Hafengebiet. Der Einwirkungsbereich einer WKA wird definiert als Bereich innerhalb eines Kreises mit den zu ändernden WKA im Zentrum und einem Betrachtungsradius des zehnfachen des Rotordurchmessers. In den Einwirkungsbereichen der WKA 2 und WKA 3 befinden sich zusätzliche 4 WKA: 3 WKA auf dem Gelände des Stahlwerkes ArcelorMittal Hamburg GmbH und eine WKA auf dem Gelände der Fa. Trimet Aluminium SE.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Auf Grund der Überschneidung der Einwirkungsbereiche und des funktionalen Zusammenhanges bilden die WKA 2 und WKA 3 zusammen mit den 4 in einer Entfernung von dem 10-fachen des Rotordurchmessers liegenden WKA eine Windfarm von 6 Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Damit unterliegt das beantragte Vorhaben der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die Änderung einer Windfarm mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen stellt nach Nr. 1.6.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1

zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung erfolgte durch die BUKEA anhand der vorliegenden Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, sowie des FHH-Informationssystems.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Hamburger Energiewerke GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände der Fa. Trimet Aluminium SE, Aluminumstraße 21, 21129 Hamburg 3 WKA. Sie hat die Änderung der Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen der WKA 2 und WKA 3 auf einen fledermausoptimierten Abschaltalgorithmus beantragt.

Die drei WKA auf dem Gelände der Fa. Trimet Aluminium SE sowie die drei WKA auf dem Gelände des Stahlwerkes ArcelorMittal Hamburg GmbH befinden sich im Hafengebiet. Das Hafengebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Hafenentwicklungsgesetz (HafenEG) für Hafenzwecke bestimmt und damit Gegenstand einer Sonderplanung im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Die WKA 2 und WKA 3 der Windfarm Trimet befindet sich auf dem Betriebsgelände der Fa. Trimet Aluminium SE. In den Einwirkungsbereichen der WKA 2 und WKA 3 (d.h. in einer Entfernung von je dem 10-fachen des Rotordurchmessers) befinden sich nördlich drei WKA auf dem Betriebsgelände des Stahlwerkes ArcelorMittal Hamburg

GmbH, sowie südlich die WKA 1 auch auf dem Gelände der Fa. Trimet Aluminium SE. Im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG sind diese insgesamt 6 WKA als eine Windfarm zu betrachten.

Durch das geplante Vorhaben ändern sich die Umweltauswirkungen (Schattenwurf, Lärm, Eisabfall, Turbulenzen) auf die Nachbarbetriebe bzw. deren Anlagen nicht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die 2 in ihrer Betriebsweise zu ändernden Anlagen befinden sich auf dem Betriebsgelände der Trimet Aluminium SE. Durch das Vorhaben ändert sich die betriebliche Steuerung der Anlagenabschaltung zum Schutz von Fledermäusen von einer allgemeinen Standardabschaltung nach pauschalen meteorologischen Schwellenwerten zu einer standortspezifischen Abschaltung auf Basis gutachterlicher Messungen zum Fledermausvorkommen auf einem benachbarten Industriestandort und Auswertung der entsprechenden meteorologischen Schwellenwerte.

Es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen bzgl. der versiegelten Fläche sowie Auswirkungen für den Boden.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die bestehenden Biotope.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bei der geplanten geänderten Betriebsweise der WKA fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Umweltverschmutzungen durch Emissionen von Luftschadstoffen werden durch die geplante Anlage nicht hervorgerufen.

Lärm und Erschütterungen

Durch die Änderung der Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen ändern sich die Lärmemissionen der Anlagen nicht. Erschütterungen treten dadurch nicht auf.

Schattenwurf und Eisabfall

Die geänderte Steuerung der Fledermausabschaltung hat keinen Einfluss auf den Schattenwurf und den Eisabfall an den 2 WKA.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die geplante Änderung der Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen hat keine Auswirkung auf die aktuelle Lage der Anlagen im Sinne der Anlagensicherheit.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die bestehenden Anlagen unterliegen nicht der Störfall-Verordnung. Durch die geplante Änderung des Betriebs der Anlagen ergeben sich auch keine Auswirkungen auf benachbarte Störfallanlagen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Änderung der Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen werden keine zusätzlichen Stoffe in die Luft bzw. ins Wasser emittiert, ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht daher diesbezüglich nicht.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Änderungsvorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Anlagestandort der WKA statt. Dieser befindet sich auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für „Hafen“ innerhalb des Geltungsbereichs des Hafententwicklungsgesetzes. Planungsrechtlich können gemäß § 6 Abs. 2 HafenEG Flächen des Hafennutzungsgebietes auch für die Ver- und Entsorgung genutzt werden.

Der Anlagenstandort befindet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in einer industriell geprägten Umgebung (u. a. Hafenbetriebe, Industriebetriebe, Gleisanlagen, Klärwerk, Umspannwerk und ein in Bau befindliches Gas- und Dampfturbinenheizkraftwerk).

Planungsrechtlich unterliegt der Standort dem Hafengebietsplan Hafen Hamburg gemäß Hafententwicklungsgesetz vom 25.01.1982 (in der geltenden Fassung), die Nutzung für Windkraftanlagen ist zugelassen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Das Vorhaben befindet sich auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für „Hafen“ innerhalb des Geltungsbereichs des Hafententwicklungsgesetzes. Planungsrechtlich können gemäß § 6 Abs. 2 HafenEG Flächen des Hafennutzungsgebietes auch für die Ver- und Entsorgung genutzt werden.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind im industriell genutzten Hafengebiet hier als eher gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Von dem Vorhaben gehen keine schädlichen Emissionen in Form von Luftschadstoffen für benachbarte Schutzgebiete aus.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Von dem Vorhaben gehen keine schädlichen Emissionen in Form von Luftschadstoffen für benachbarte Schutzgebiete aus.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ befindet sich in ca. 930 m Entfernung in südlicher Lage. Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete „Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen“ in ca. 3.640 m Entfernung in nördlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Gutsbrack“ befindet sich in ca. 1.290 m Entfernung in südwestlicher Lage.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Baumfäll- und Rodungsarbeiten stattfinden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geänderten Anlagen befinden sich nicht in einem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop (Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer) befindet sich in ca. 370 m in südlicher Richtung. Darüber hinaus befinden sich ein weiteres geschütztes Biotop (Trockenrasen) in ca. 460 m Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Der Anlagenstandort befindet sich im Risikogebiet für Küstenhochwasser (FHH-Atlas).

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Falkengraben“ befindet sich in ca. 4.170 m Entfernung in südwestlicher Richtung.

Das nächstliegende Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 950 m Entfernung in südwestlicher Richtung (Süderelbmarsch/ Harburger Berge)

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Durch die geplante Änderung werden die Belange von Umweltqualitätsnormen (Luftschadstoffe) nicht berührt, da mit dem geänderten Betrieb der Anlagen keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Die Anlage steht nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Hafen- gebiet. Nutzung nach Flächennutzungsplan: Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen).

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das nächstgelegene Baudenkmal/Gebäudeensemble (FIS ID 50338) befindet sich in ca. 1.140 m Entfernung in südöstlicher Richtung.

Ein weiteres Baudenkmal/ Gebäudeensemble (FIS ID 24351) befindet sich in ca. 1.330 m Entfernung in südlicher Richtung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

SCHUTZGUT MENSCH, insbesondere menschliche Gesundheit

Geographisches Gebiet

Durch das Vorhaben ist mit keinen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Von dem Vorhaben gehen keine schädlichen Emissionen in Form von Luftschadstoffen aus.

Lärm

Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen hervor.

Schattenwurf

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Risiken durch Störfälle, Unfallrisiko

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Risiken.

SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT

Die zwei Windkraftanlagen (WKA) werden zukünftig mittels eines optimierten fledermausfreundlichen Algorithmus gesteuert werden. Durch die Anwendung des aufgeführten Algorithmus in den zwei WKA unter Berücksichtigung der im Gutachten gegebenen Empfehlungen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Für den Artenschutz sind insgesamt keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SCHUTZGUT FLÄCHE, BODEN, WASSER UND LANDSCHAFT

Wasser

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Gewässer und das Grundwasser.

Landschaftsbild

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.